

Stand: 08.02.2026 21:37:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16464

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Drs. 17/16102)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16464 vom 18.04.2017
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/17168 des KI vom 01.06.2017
3. Plenarprotokoll Nr. 106 vom 21.06.2017



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
(Drs. 17/16102)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen“ angefügt.
2. Die Überschrift zu § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Änderung des
Bayerischen Feuerwehrgesetzes“.**

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

**„§ 2
Änderung des Gesetzes
über Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Gemeinden“ das Wort „kreisangehörigen“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „, die kreisfreien Gemeinden, die Großen Kreisstädte“ durch die Wörter „und kreisfreien Gemeinden“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Dem Art. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Örtliche Straßenverkehrsbehörden, die zugleich Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden erfüllen, unterliegen abweichend von Satz 2 in beiden Funktionen der Fachaufsicht der höheren Straßenverkehrsbehörde.“

4. Art. 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen dürfen – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei – Führungsdiestgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen.“
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Verkehrscentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Verkehrscentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
6. Art. 10a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABI L 255 S. 152, ber. L 344 S. 52)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABI L 389 S. 1)“ gestrichen.“
4. Der bisherige § 2 wird § 3 und seine Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 3
Inkrafttreten“.**

Begründung:**Zu den Nrn. 1, 2 und 4:**

Redaktionelle Änderungen.

**Zu Nr. 3:
Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen****Zu Nr. 1 a)**

Die Änderung dient der Klarstellung. Kreisfreie Gemeinden sind zwar ebenfalls „Gemeinden“ im Sinne des bisherigen Wortlauts von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des ZustGVerk, fungieren aber stets nur als untere, nicht als örtliche Straßenverkehrsbehörden. Das mögliche Missverständnis, das durch die bisherige Fassung des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZustGVerk entstand, wird durch die Änderung beseitigt.

Zu den Nrn. 1b), 2 und 3:

Es handelt sich um eine rein rechtstechnische Änderung, um die Systematik des Landesrechts stringenter zu machen. Sachliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Aufgaben der Großen Kreisstädte werden in der Verordnung über die Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) als zentrale Aufgaben-norm umfassend umschrieben. Die Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde sind ihnen über § 1 Nr. 3 GrKrV übertragen, und zwar ausdrücklich an Stelle des Landratsamts als unterer Verwaltungs-behörde. Wenn im bisherigen Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 ZustGVerk dagegen sowohl die Landratsämter als auch die Großen Kreisstädte nebeneinander genannt werden, verunklart das die in der GrKrV angelegte („an Stelle des Landratsamts“) Systematik. Die Be-nennung der Großen Kreisstädte in ihren Aufgaben wird daher der GrKrV überlassen.

Zu Nr. 4:

Zur entsprechenden Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Regelung von Zuständigkeiten unter dem Aspekt „polizeilicher“ Regelung der Verkehrssicherheit wird auf die seinerzeitigen Ausführungen auf Drs. 13/4963 (S. 5) verwiesen. Der damals einge-führte Art. 7a ZustGVerk soll nun sachgerecht um den Aspekt der verkehrsrechtlichen Anordnung, auch bei Übungen, erweitert werden.

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 13. September 2005 (Az. 11 CS 05.987) entschieden, dass für die Feuerwehren bei Übungen keine Rechtsgrundlage für die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen durch das Aufstellen von Verkehrszeichen bestehe. Die notwendige Rechts-grundlage wird nun durch Ergänzung von Art. 7a ZustGVerk geschaffen.

Feuerwehrübungen auf öffentlichen Straßen können sich am Übungsort unstrittig auf den Straßenverkehr auswirken. Die Sicherung der Übungsstellen dient dabei dem Schutz der Verkehrsteilnehmer. Gleichzei-tig dient sie auch dem Schutz der Einsatzkräfte und

Einsatzmittel. Art. 7a Satz 1 ZustGVerk überträgt bei Übungen im Straßenraum die Anordnungsbefugnis der an sich zuständigen Straßenverkehrsbehörde unmittelbar auf die Feuerwehr bzw. das Technische Hilfswerk (THW), indem künftig auch auf die Anordnungsbefugnis des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 5 StVO abgestellt wird. Die Nr. 1 betrifft die Durchfüh-rung von Arbeiten im Straßenraum; darunter fallen auch solche Arbeitsstellen, welche sich auf den Stra-ßenverkehr auswirken können. Die Nr. 5 betrifft die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit. Die Feuerwehr-führungsdiestgrade und Führungskräfte des THW werden mit der neuen Regelung ermächtigt, die not-wendigen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 5 der StVO anstelle der sachlich und örtlich zuständigen Straßen-verkehrsbehörde auszuüben (z.B. den Straßenver-kehr zu beschränken, zu sperren, umzuleiten oder sonstige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen). Die Vorschrift schafft die Möglichkeit, jedoch keine Verpflichtung, anstelle der Straßenverkehrsbe-hörde tätig zu werden.

Zudem wird zugelassen, dass die von den Führungs-dienstgraden der Feuerwehr und den Führungskräften des THW angeordneten Verkehrszeichen und Ver-kehrseinrichtungen von beauftragten Mannschafts-dienstgraden oder Helfern selbst wie im Einsatzfall aufgestellt werden. Dies fördert den eigenständigen Übungsablauf und die Vorhaltung der notwendigen Sicherung möglicher Schadensstellen und des Ein-satzraums. Gleichzeitig werden die Baulastträger (§ 45 Abs. 5 Satz 1 StVO) entlastet, indem sie im Übungs-fall nicht mit eigenem Personal die angeordnete Be-schilderung aufstellen müssen. Dies entbindet die Baulastträger jedoch nicht bei rechtzeitiger Kenntnis von einer eventuell notwendigen Beschaffung der Be-schilderung.

Bei Straßen des überörtlichen Verkehrs (Autobahnen, Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen) ist vor jeder Entscheidung über solche Maßnahmen recht-zeitig die Abstimmung mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei zu suchen. Damit wird bei Straßen mit höherer Verkehrsbedeu-tung der notwendige Informationsfluss zwischen den betroffenen Behörden und der Polizei sichergestellt, um sachgerechte Anordnungen in der Übungsplanung und vor Ort treffen zu können.

Zu Nr. 5:

Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung des Abschnitts 4. des Straßenverkehrsgesetzes.

Zu Nr. 6:

Rein redaktionelle Änderungen (Anpassung an neue Zitierweise zur erleichterten Lesbarkeit des Gesetzes-textes).



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16102

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU

Drs. 17/16464

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

(Drs. 17/16102)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/16467

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

(Drs. 17/16102)

hier: Altersgrenze für das Ende des aktiven Feuerwehrdienstes

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/16523

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

(Drs. 17/16102)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/16910

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
(Drs. 17/16102)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen“ angefügt.
2. Die Überschrift zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes“.

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Gemeinden“ das Wort „kreisangehörigen“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „, die kreisfreien Gemeinden, die Großen Kreisstädte“ durch die Wörter „und kreisfreien Gemeinden“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Dem Art. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Örtliche Straßenverkehrsbehörden, die zugleich Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden erfüllen, unterliegen abweichend von Satz 2 in beiden Funktionen der

Fachaufsicht der höheren Straßenverkehrsbehörde.“

4. Art. 7a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

¹Zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen dürfen – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

³Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

6. Art. 10a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl L 255 S. 152, ber. L 344 S.52)“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl L 389 S. 1)“ gestrichen.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und seine Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 3
Inkrafttreten“**

Berichterstatter zu 1-2: Norbert Dünkel

Joachim Hanisch

Stefan Schuster

Mitberichterstatter zu 1-2: Stefan Schuster

Mitberichterstatter zu 3-5: Norbert Dünkel

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/16464, Drs. 17/16467, Drs. 17/16523 und Drs. 17/16910 eingereicht.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16464, Drs. 17/16467, Drs. 17/16523 und Drs. 17/16910 in seiner 71. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16464 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.

17/16467 und 17/16523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

- Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16464, Drs. 17/16467, Drs. 17/16523 und Drs. 17/16910 in seiner 73. Sitzung am 1. Juni 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass im neuen § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2017“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16464 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16467 und 17/16523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Stefan Schuster

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Drs. 17/16102)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,

Norbert Dünkel u. a. (CSU)

(Drs. 17/16464)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Altersgrenze für das Ende des aktiven Feuerwehrdienstes (Drs. 17/16467)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 17/16523)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 17/16910)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erster Redner ist der Kollege Dünkel von der CSU-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Norbert Dünkel (CSU): Lieber Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Mitberichterstatter Stefan Schuster, meine Damen und Herren! Ich bin sehr froh, dass wir heute zur Verabschiedung der Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes kommen. Viele Kameradinnen und Kameraden draußen in unseren Wehren warten bereits seit einigen Wochen darauf. Wir haben mit Fug und Recht an erster Stelle denen zu danken, die in unseren Freiwilligen Feuerwehren über das ganze Jahr hinweg ihren ehrenamtlichen Dienst für die Menschen und deren Eigentum leisten, aber auch für die Tier- und Sachrettung und den Umweltschutz da sind.

In Bayern ruhen der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst zu großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. Derzeit leisten in Bayern 320.000 Personen aktiven Feuerwehrdienst, hiervon 310.000 ehrenamtlich.

Hauptanliegen der Gesetzesänderung ist die Eröffnung zusätzlicher Möglichkeiten zur nachhaltigen Sicherung des ehrenamtlichen Einsatzkräftepotenzials für die Feuerwehren vor Ort. Die Feuerwehren hatten zwar bislang noch keine nennenswerten Einbußen im Bereich ihrer personellen Ausstattung. Aber wir sehen natürlich die heraufziehenden demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen, die dazu führen, dass sich junge Menschen nicht mehr so stark in eine Organisation, in Verantwortung einzubinden lassen wollen. Letztlich betrachten wir die Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes auch als Beitrag zur Zukunftssicherung. Für die Zukunft der Feuerwehren sollen jetzt die Weichen gestellt werden.

Wir wollen die Nachwuchsarbeit stärken, indem wir für die gemeindliche Arbeit Kinderfeuerwehren ermöglichen. Künftig können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden. – Wesentlicher Aspekt, auf den ich bei der Ausschussberatung in meiner Eingangsbemerkung zu sprechen gekommen bin, ist die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze für den Feuerwehrdienst auf 65 Jahre. Ferner wird die Möglichkeit kommunaler Zusammenarbeit erweitert. Damit können künftig auch gemeindeübergreifend Feuerwehren gegründet werden.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Erstens. Kinderfeuerwehren stehen in Konkurrenz zu vielen Freizeitaktivitäten. Alle Vereine versuchen natürlich, Jugendliche zu erreichen. Der jetzt mögliche Beitritt von Kindern zu Kinderfeuerwehren wird ein wesentliches Instrument der Nachwuchsgewinnung sein. Damit wird es möglich, Kinder frühzeitig an die Feuerwehr zu binden. Die Einrichtung von Kinderabteilungen ist bei den Feuerwehrvereinen zwar schon jetzt möglich. Doch durch die Verankerung von Kinderfeuerwehren im Gesetz und damit in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Nachwuchsarbeit in ihrer öffentlichen Einrichtung Feuerwehr freiwillig selbst erheblich zu stärken. In dem Zusammenhang muss aber auch gesagt werden, dass es ein Angebot auf freiwilliger Basis ist. Es besteht für keine Gemeinde die Pflicht, eine Kinderfeuerwehr einzurichten.

Zweitens. Die gesetzliche Altersgrenze soll angehoben werden. Der aktive Feuerwehrdienst endet momentan mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Älteren Kameradinnen und Kameraden ist es damit grundsätzlich verwehrt, Feuerwehrdienst zu leisten, obwohl gesundheitlich noch viele für den Feuerwehrdienst geeignet sind und den Verbleib im aktiven Dienst wünschen. Durch die Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr können feuerwehrdiensttaugliche Personen in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr noch länger einen wichtigen Beitrag leisten.

Drittens. Die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit werden erweitert. Vielfach besteht ein Bedürfnis nach weitergehenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit, um Synergieeffekte besser nutzen und damit den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst angemessen gewährleisten zu können. Das hat auch der Bayerische Gemeindetag immer wieder kommuniziert. Bisher war es ausgeschlossen, diese Aufgabe auf Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften zu übertragen. Dies wird nunmehr ermöglicht: Abweichend von der bisherigen Rechtslage können künftig auch gemeindeübergreifende Feuerwehren gegründet werden. Wichtig erscheint mir, dass das natürlich nur gilt, sofern die Mitglieder der betroffenen

Wehren solch einem Zusammenschluss mehrheitlich zustimmen. Die bereits vorhandenen Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit bleiben daneben bestehen.

Viertens. In der Praxis besteht aus Effizienzgründen und zur Entlastung der gemeindlichen Wehren und ihrer Kommandanten vielfach ein Bedarf an zentraler, organisierter, überörtlicher Aus- und Fortbildung unter Mitwirkung oder Leitung der Landkreise. Den Landkreisen wird daher jetzt die Möglichkeit eröffnet, Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende freiwillig durchzuführen. Die Aus- und Fortbildung bleibt aber originäre Aufgabe der Gemeinden.

Fünftens. Sehr nennenswert erscheint mir auch der Bereich Inklusion. Ich bin Vorsitzender der Arbeitsgruppe Inklusion meiner Fraktion und freue mich sehr, dass Kommandanten mit dem neuen Artikel 6 Absatz 3 Satz 4 die Möglichkeit haben, ausnahmsweise auch dann einen Bewerber in die Freiwillige Feuerwehr aufzunehmen, wenn diesem eigentlich die Eignung für den Einsatzdienst fehlt. Dann ist der Dienst auf eine bestimmte, seiner Eignung entsprechende Aufgabe der Feuerwehr beschränkt. Auch Personen, die zum Beispiel aufgrund körperlicher Begrenzungen nicht für den Einsatzdienst geeignet sind, können bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben der Feuerwehren wertvolle Beiträge leisten, etwa als Ausbilder oder psychologische Betreuer.

Schließlich möchte ich auf unsere Kreisbrandinspektoren eingehen. Durch die Möglichkeit der Unterstützung durch Fach-Kreisbrandinspektoren entlasten wir künftig die ehrenamtlichen Kreisbrandräte bei ihren vielfältigen und komplexen Aufgaben.

Die Änderung des Bayerischen Feuergesetzes wurde in ganz enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesfeuerwehrverband getroffen. Im Namen meiner Fraktion sage ich auch Florian Herrmann als Vorsitzendem des Ausschusses für Innere Sicherheit herzlichen Dank. Hier wird kein Gesetz auf den Weg gebracht, das an der Praxis vorbeigeht. Deshalb bitte ich um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Schuster von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Stefan Schuster (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Feuerwehrmänner und -frauen genießen in ganz Deutschland ein sehr hohes Ansehen. Feuerwehren haben im ganzen Bundesgebiet eine ähnliche Ausbildung, Ausstattung und Organisation. Die Nuancen machen den Unterschied zwischen den verschiedenen Bundesländern aus – Nuancen, die aber über die Zukunftsfähigkeit der Feuerwehren mitentscheiden können. Bei allen bundesweiten Gemeinsamkeiten ist das Feuerwehrwesen letztendlich jeweils auf Landesebene geregelt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes nehmen wir einige wichtige Weichenstellungen vor. Wir sind froh, dass sie gemeinsam mit den Verbänden erarbeitet wurden. Das neue Feuerwehrgesetz unterstützt die Wehren vor Ort dabei, die aktuellen Herausforderungen zu meistern und löst schon länger anstehende Probleme.

Die Inklusion von nicht für den Einsatzdienst geeigneten Personen, die gesetzliche Verankerung von Kinderfeuerwehren und die Anhebung des Höchstalters für den Feuerwehrdienst möchte ich hervorheben. Kollege Dünkel hat sie in seiner Rede ausführlich dargestellt; deshalb brauche ich inhaltlich nicht mehr so tief einzusteigen.

Ich persönlich hätte mir bei der Novellierung des Feuerwehrgesetzes aber etwas mehr vonseiten der Staatsregierung gewünscht:

(Beifall bei der SPD)

nämlich den Mut, Probleme konsequent anzugehen. Es ist bereits neun Jahre her, dass wir das Feuerwehrgesetz das letzte Mal im Bayerischen Landtag beraten haben, und ich fürchte, dass wir erneut neun Jahre warten müssen, um die Änderungen vorzunehmen, die die CSU im Innenausschuss jetzt noch abgelehnt hat. Ich möchte an dieser Stelle erneut an Sie appellieren, unserem Änderungsantrag zur Absenkung des Eintrittsalters in Jugendfeuerwehren auf zehn Jahre zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Die Feuerwehrleute vor Ort sollen die Möglichkeit erhalten, selbst zu entscheiden, ab wann sie ihren Nachwuchs in den Feuerwehrbetrieb integrieren. Ich habe bisher keine geeigneten Argumente gehört, warum das in Bayern nicht möglich sein soll, und auch im Innenausschuss haben wir auf diese Frage keine Antwort erhalten. In allen anderen Bundesländern liegt das Eintrittsalter niedriger. Ich glaube nicht, dass bayerische Kinder das nicht können, was andere Kinder in anderen Bundesländern können.

(Beifall bei der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, der Eintritt in die weiterführende Schule erfolgt in einem Alter, in dem sich die Schülerinnen und Schüler entscheiden, wo sie sich langfristig engagieren. Die Feuerwehr ist ein besonderes Ehrenamt. Wir sollten aber nicht verkennen, dass sie beim Nachwuchs in Konkurrenz zu anderen Organisationen und Vereinen steht.

Kolleginnen und Kollegen, für die SPD-Fraktion ist die Novellierung auch eine Chance, Kommunen zu helfen, damit sie nicht wegen einer Regelungslücke auf den Kosten der Bekämpfung von Waldbränden sitzen bleiben. Wenn ein Hubschraubereinsatz erforderlich ist, aber kein Katastrophenfall besteht, werden die Kosten bisher von den Gemeinden getragen. Wir plädieren in unserem Änderungsantrag dafür, diese Kosten den Verursachern oder den Besitzern der jeweiligen Grundstücke aufzuerlegen. Der Waldbesitzerverband hat uns mitgeteilt, dass er gegen eine solche Regelung keine Einwände hätte. Die meisten Waldbesitzer haben eine Brandversicherung, die diese Kosten abdeckt. Unser Änderungsantrag bedeutet also keine Kostenabwälzung auf die Waldbesitzer, sondern zunächst ein konsequentes Zur-Rechenschaft-Ziehen von Brandstiftern.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD-Fraktion wird auch dem Antrag der FREIEN WÄHLER auf eine weitere Anhebung des Höchstalters auf 67 Jahre zustimmen. Wir sind der Überzeugung, dass Personen, die noch arbeiten, auch die Möglichkeit haben sollen, Feuerwehrdienst zu leisten. Als ehemaliger Feuerwehrmann meine ich persönlich aber, dass die weitere Teilnahme am Feuerwehrdienst nicht an Untersuchungen und Nachweise geknüpft werden sollte.

Auch dem Änderungsantrag der CSU werden wir zustimmen. Für die Feuerwehren ist es eine große Erleichterung, wenn sie die Möglichkeit erhalten, bei Übungen selbst den Straßenverkehr zu beschränken oder zu sperren. Durch diesen Änderungsantrag fällt eine bürokratische Hürde weg, die Zeit und Geld kostet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, neben den eingereichten Änderungsanträgen zum Feuerwehrgesetz gibt es aber natürlich auch Punkte, die wir nicht im Feuerwehrgesetz regeln können, die wir aber zum Beispiel im Nachtragshaushalt dringend angehen müssen. Insbesondere müssen unsere Feuerwehrschulen finanziell besser ausgestattet werden. Von Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen in ganz Bayern höre ich immer wieder, wie lange sie auf Lehrgangsplätze warten müssen. Die Zahlen geben das auch her: Im Freistaat wurde in den letzten Jahren weniger als die Hälfte der benötigten Lehrgänge angeboten. Die neue Feuerwehrschule in Würzburg, die wir besichtigt haben, ist ein toller Schritt, um mehr Ausbildungsgebiete abzudecken. Unsere Feuerwehrschulen müssen jetzt aber auch mit deutlich mehr Personal ausgestattet werden.

(Beifall bei der SPD)

Wir können leider nicht alle Probleme der Feuerwehr auf Landesebene regeln. Nicht nur in den Nachrichten, sondern auch in den Feuerwehrwachen und Polizeipräsidien vor Ort – ich habe erst in den Pfingstferien wieder die fünf Feuerwachen der Berufsfeuerwehr Nürnberg besucht – sind die Probleme mit der Rettungsgasse aktuell ein

riesiges Thema. Deshalb appelliere ich noch einmal an die Staatsregierung, sich für eine konsequente Verbesserung der Situation auf Bundesebene stark zu machen.

Ich möchte mich zum Abschluss ausdrücklich bei den Feuerwehrleuten und beim Feuerwehrverband – Vertreter des Feuerwehrverbandes sind heute anwesend – für ihren alltäglichen Einsatz und für ihre Beteiligung an der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs bedanken. Ich möchte ihnen auch dafür danken, dass sie an vielen Stellen selbst die Initiative ergreifen und Herausforderungen angehen. Es ist ein gutes Signal, dass sich der Landesfeuerwehrverband jetzt aktiv dafür einsetzt – das habe ich in Ihrer Fachzeitschrift gelesen –, Vorbehalte gegen Uniformierte bei Menschen mit Migrationshintergrund abzubauen und hier neue Mitglieder für die Feuerwehren zu werben. Auch dafür danken wir herzlich.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD wird dem Gesetz in Zweiter Lesung zustimmen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Feuerwehrgesetz ist endlich so weit, dass wir es verabschieden können. Das hat lange gedauert. Wir haben in den letzten Jahren immer wieder Änderungsanträge eingebracht, die sich weitestgehend mit den Altersgrenzen beschäftigt haben, weil wir wissen, dass dies ein riesengroßes Anliegen draußen in der Bevölkerung war. Ich habe in meiner Zeit als Bürgermeister viele Kommandanten kennengelernt, die mit 63 Jahren aufhören mussten, aber körperlich fit waren und ihr Fachwissen durchaus weiter hätten einbringen können. In den Kommunen draußen ist es manchmal ganz entscheidend, dass ein Kommandant weiß, wo die Feuerwehrhydran-

ten stehen und bei welchen Feuerwehrhydranten der Druck vielleicht nicht ganz so stark ist. Dieses Wissen hat man leichtsinnigerweise nicht weiter genutzt. Insofern sind wir froh, dass jetzt in diesem neuen Feuerwehrgesetz die Altersgrenze zumindest auf 65 Jahre angehoben wird. Wir sind der Auffassung, dass die Altersgrenze bei einem aktiven Feuerwehrmann und einer aktiven Feuerwehrfrau durchaus dem Rentenalter angepasst werden kann, soll und muss. Deshalb fordern wir die 67-Jahres-Grenze.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, die Feuerwehren üben eine unwahrscheinlich wichtige Aufgabe aus. Im Rahmen der Sicherheitsstruktur Bayerns sind die Feuerwehrleute eine der wenigen Personengruppen, die ihre Aufgabe weitestgehend ehrenamtlich erfüllen. Ich glaube, das sollte man immer wieder herausheben und betonen: Diese Frauen und Männer sind bereit, in ihrer Freizeit für die Allgemeinheit tätig zu sein, immer dann, wenn es brennt, wenn auf unseren Straßen Unfälle passieren. Meine Damen und Herren, in der Praxis sieht es doch so aus: Wen holt man, wenn irgendwo ein Hornissennest im Dach ist? – Nicht den Spengler oder sonst jemand, sondern die Feuerwehr. Sie weiß auch, mit den Problemen umzugehen.

Meine Damen und Herren, wir haben in unserer Zeit dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen. Die Mitgliederzahlen der aktiven Feuerwehren sind leicht rückläufig. Sie sind zwar von Regierungsbezirk zu Regierungsbezirk unterschiedlich; in dem einen ist dieser Trend deutlicher, bei dem anderen überhaupt nicht zu erkennen. Wenn die Feuerwehr heute aber ihre Aufgaben erledigen will, muss sie bei den jungen Leuten anfangen und ihnen die Möglichkeit bieten, zur Feuerwehr zu gehen.

Auch andere Vereine und Organisationen, die nicht unbedingt für die Sicherheit verantwortlich sind, arbeiten rechtzeitig und frühzeitig mit Kindergruppen und führen sie spielerisch heran. Ich glaube daher, dass es höchste Zeit ist, dass auch Kinderfeuerwehren in das Gesetz aufgenommen werden. Mit sechs Jahren gehen wir relativ weit. Ich meine, diese sechs Jahre sind wirklich ein Fortschritt.

An einer anderen Stelle wird der Fortschritt allerdings verweigert und verwehrt. Das, was die SPD in ihrem Antrag fordert, unterstützen wir vollinhaltlich. Wir sind der Auffassung, dass man jemanden auch schon mit zehn Jahren zum Anwärter machen können muss. Man muss ihn rechtzeitig heranführen und ihn auch mit verantwortlichen Aufgaben betrauen können. Meine Damen und Herren, schließlich muss das nicht gemacht werden. Vieles liegt in der Entscheidungsgewalt des Kommandanten. Er kann entscheiden: Beauftrage ich eine Person oder beauftrage ich sie nicht? – Ich glaube, das ist ein ganz, ganz wichtiger Punkt. Wir meinen, die Altersgrenze von zehn Jahren wäre ganz wichtig. Man sollte sie einführen. Meine Damen und Herren, wenn ich – wir befürworten das ausdrücklich – Leuten mit Behinderungen anders als bisher die Möglichkeit gebe, im aktiven Feuerwehrdienst tätig zu werden, dann ist das okay. Damit trage ich dem Gedanken der Integration wirklich Rechnung. Wenn man dem 65-Jährigen bis 67-Jährigen zwar zumutet, dass er noch in die Arbeit geht, und akzeptiert, dass er im Sportverein aktiv Tennis spielt oder bei den Alten Herren Fußball spielt oder wo auch immer, aber sagt, du bist für die Feuerwehr im aktiven Dienst nicht geeignet, dann haben wir riesengroße Probleme, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Da sind wir der Auffassung, dass man das Wissen von aktiven Feuerwehrleuten durchaus besser einsetzen könnte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb meinen wir: Die Altersgrenze von 67 Jahren ist genau das, was wir wollen. Wir wollen das Wissen dieser Leute weiterhin nutzen. Auch da kann der Kommandant entscheiden. Er wird nicht einen 65-Jährigen oder 66-Jährigen mit Atemmaske in irgendein Haus reinschicken. Dafür gibt es Jüngere. Aber auf die Leistungen und das Wissen dieser Leute zu verzichten, halten wir für einen Luxus, den wir uns nicht leisten sollten. Deswegen plädieren wir für eine Altersgrenze von 67 Jahren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Mistol von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern haben Tradition. Man muss nur in die Geschichtsbücher schauen. Die Notwendigkeit, sich vor Bränden zu schützen, veranlasst die Menschen schon seit sehr langer Zeit zur Selbstorganisation. Diese Freiwilligkeit überdauert bis heute. Das ist gut so. Im Namen der Landtagsfraktion der GRÜNEN möchte ich mich an dieser Stelle für das großartige Engagement der vielen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner in Bayern sehr herzlich bedanken.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER)

Sie leisten einen von staatlicher Seite nicht zu ersetzenen und wirklich essenziellen Beitrag zur Sicherheit in unserem Land, in den Städten und in den Dörfern.

Auch traditionsreiche Einrichtungen sind mit gesellschaftlichen Änderungen konfrontiert. Deshalb ist es notwendig, dass das Feuerwehrgesetz novelliert wird. Zum Beispiel erfordern der demografische Wandel und Tendenzen zur Individualisierung in der Gesellschaft eine Anpassung des Rahmens, innerhalb dessen unsere Feuerwehren arbeiten. Die Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat könnten allesamt gut mehr Nachwuchs gebrauchen. Laut einer Prognose soll die Zahl der ehrenamtlich engagierten Personen bis 2031 um rund 15 % abnehmen. Das gibt Anlass zu einer Sorge, die uns umtreibt. Da gibt es Handlungsbedarf.

Ziel des Gesetzes muss sein, denjenigen Menschen, die sich für das Gemeinwesen in den Feuerwehren engagieren, wirklich praxistaugliche und motivierende Rahmenbedingungen zu geben. Die Debatte in den Ausschüssen, insbesondere im Innenausschuss, hat gezeigt, dass die neue Regelung fraktionsübergreifend auf sehr breite Zustimmung stößt. Was gerade von Kollegen der SPD und den FREIEN WÄHLERN als

Unterschiede benannt worden ist, ist aus Sicht der GRÜNEN eher etwas Marginales. Ob die Altersgrenze auf 65 Jahre oder 67 Jahre angehoben wird, ist aus unserer Sicht nicht das Essenzielle. Dazu hat auch der Feuerwehrverband deutliche Aussagen gemacht. Im Zweifel stelle ich mich da lieber auf die Seite des Verbandes, der die Interessen der aktiven Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner vertritt. Auf jeden Fall kommt die notwendige Anpassung der Altersgrenze auf 65 Jahre. Das entspricht tatsächlich dem Wunsch und sicherlich auch der körperlichen Konstitution vieler aktiver Feuerwehrleute.

Wir GRÜNE finden auch die Einführung von Kinderfeuerwehren gut. Das ist eine Institution, die es vielerorts schon gibt. Aber jetzt ist sie auf einer gesetzlichen Grundlage. Das ist etwas ganz Wichtiges. Gerade in den Kinderfeuerwehren sehen wir ein geeignetes Mittel der Nachwuchsförderung. Wenn es die Möglichkeit gibt, die Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen spielerisch an den Feuerwehrdienst heranzuführen, dann ist das gut. Insofern ist die Absenkung des Eintrittsalters für Feuerwehranwärter auf zehn Jahre nicht nötig. Das ist aus unserer Sicht auch nicht das essenzielle Thema.

Kolleginnen und Kollegen, um die wachsenden Aufgaben und die damit verbundene zeitliche Beanspruchung künftig auf mehrere Schultern verteilen zu können, sollen die Kommandanten und die Kreis- und Stadtbrandräte zu ihrer Unterstützung zusätzliche Fachkräfte bestellen können. Das ist sehr wichtig, weil auch diese Aufgaben im Ehrenamt erledigt werden sollen. Es hat Stimmen gegeben, die gesagt haben, man müsse das eigentlich hauptamtlich machen. Von der Arbeitsbelastung her wäre das gerechtfertigt. Aber man würde dann den Grundsatz der Ehrenamtlichkeit aufweichen. Das würde zudem sicherlich nicht für gute Stimmung in den Feuerwehren sorgen. Insofern ist da eine gute Lösung gefunden worden.

Wir sind auch bei der Ausweitung der Kostentatbestände zur Entlastung der Kommunen dabei. Auch der Inklusionsgedanke ist schon genannt worden und für uns GRÜNE ein ganz wichtiges Thema.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir werden dem Änderungsantrag der CSU zustimmen, der vorsieht, dass die Feuerwehren auch verkehrsregelnde Maßnahmen treffen dürfen. Alles in allem kann ich sagen: Aus Sicht der Fraktion der GRÜNEN ist mit dem vorliegenden Gesetz ein Feuerwehrgesetz aus einem Guss gelungen. Ich möchte aber auch dazu sagen, dass den gestiegenen Herausforderungen in technischer und organisatorischer Hinsicht nicht nur mit einer Gesetzesänderung begegnet werden darf. Wir brauchen eine ehrliche Wertschätzungskultur gegenüber den Feuerwehren. Dazu gehört nicht zuletzt eine ordentliche finanzielle Ausstattung.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat nun Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein guter Tag für die vielen Tausend Helferinnen und Helfer, die sich in unseren bayerischen Feuerwehren ehrenamtlich für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger engagieren. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes enthält zahlreiche wichtige Verbesserungen für unsere Feuerwehren. Wie Sie alle wissen, bedeutet der demografische und gesellschaftliche Wandel eine enorme Herausforderung für unsere Feuerwehren. Leider ist es nicht mehr selbstverständlich, dass in jedem Ort zu jeder Tages- und Nachtzeit immer ausreichend Männer und Frauen für die Feuerwehr zur Verfügung stehen. Viele pendeln heute weite Strecken zu ihrem Arbeitsplatz. Immer mehr scheuen auch die dauerhafte Bindung an den ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr und die Verantwortung und die Pflichten, die er mit sich bringt. Darauf müssen wir reagieren, und zwar in der Tat nicht irgendwann, sondern jetzt sofort. Man kann heute zum Glück wahrlich nicht von einem Personalmangel in unseren Feuerwehren sprechen. Wir

haben derzeit insgesamt über 310.000 ehrenamtliche Mitglieder in Bayern. Wir haben damit eine weit höhere Präsenz in den Feuerwehren als in allen anderen Bundesländern. Aber wir müssen bereits jetzt die Weichen dafür stellen, dass das auch in Zukunft so bleibt. Zentrales Anliegen des Änderungsgesetzes ist daher die Eröffnung von zusätzlichen Möglichkeiten, um das ehrenamtliche Potenzial von Einsatzkräften nachhaltig langfristig zu sichern.

Ein ganz wichtiger Baustein der gemeindlichen Nachwuchsarbeit kann die Gründung von Kinderfeuerwehren sein, "kann" wohlgemerkt, gerade wegen der Konkurrenz zu anderen Freizeitaktivitäten wie zum Beispiel im Fußballverein oder in einem Musikverein oder wo auch immer. Für die Feuerwehren ist es wichtig, die Kinder bereits zu diesem frühen Zeitpunkt für sich zu gewinnen und an sich zu binden. Die Kinderfeuerwehren werden nun im Gesetz und damit in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr verankert. Damit unterfallen die Kinder künftig zum Beispiel dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Es wird aber natürlich – das ist uns wichtig – keine Pflicht zur Einrichtung von Kinderfeuerwehren geschaffen. Kinderfeuerwehren wird es nur dort geben, wo es die Gemeinde und die jeweilige Feuerwehr für sinnvoll erachten.

Ebenso wichtig ist es, die gesetzliche Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst anzuheben, und zwar vom vollendeten 63. auf das vollendete 65. Lebensjahr. Diese maßvolle Anhebung ist mit dem Landesfeuerwehrverband ausdrücklich abgesprochen. Die Anhebung sollte, wie mit dem Landesfeuerwehrverband abgesprochen, beibehalten werden. Zum Glück sind immer mehr Menschen aufgrund des hohen Niveaus der medizinischen Versorgung und der insgesamt überaus positiven Gesundheitsentwicklung im Alter noch fit und voll belastbar. Sie können mit ihren Fertigkeiten und ihrer langjährigen Erfahrung in den Feuerwehren sehr wichtige Beiträge leisten.

Ich bin zuversichtlich, dass uns mit den Änderungen am Bayerischen Feuerwehrge- setz eine weitere Verbesserung der Situation unserer bayerischen Feuerwehren gelingen wird. Klar ist aber auch, dass selbst die besten rechtlichen Rahmenbedingungen

ohne das großartige Engagement unserer Feuerwehrmänner und -frauen nichts nützen. Ich möchte an dieser Stelle unseren Feuerwehrdienstleistenden meinen besonderen Respekt und Dank aussprechen. Diese Frauen und Männer setzen sich unermüdlich für das Wohl ihrer Mitmenschen ein. Sie leisten in allen Notlagen fachkundige Hilfe. Deshalb gilt all unseren Mitgliedern der vielen bayerischen Freiwilligen Feuerwehren ein herzliches "Vergelts Gott". Ich wünsche ihnen alles Gute und hoffe, dass sie immer unversehrt von ihren Einsätzen zurückkehren.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/16102, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/16464, 17/16467, 17/16523 und 17/16910 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/17168 zu grunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16467 – das ist der Antrag der FREIEN WÄHLER – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16523 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen! – Sehe ich keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16910 – das ist ebenfalls ein Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen! – Keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt. Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Zustimmung mit der Maßgabe, dass die Überschrift des Gesetzentwurfs ergänzt wird und ein neuer § 2 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen eingefügt wird. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juli 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/17168. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Gegenstimmen! – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich dagegen nicht.

Wer also dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Der Gesetzentwurf ist damit angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/16464 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Danke schön, dass wir diese wichtige Gesetzesänderung in so großer Einmütigkeit beschlossen haben. Das ist das richtige Signal an unsere Feuerwehrleute im Lande. Diese Einmütigkeit zeigt den großen Konsens in einer Sache und damit auch den großen Konsens in der Unterstützung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit, die außerordentlich verdienstvoll für unsere Gesellschaft und die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger ist.